

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 9. Juli 2003****in der Rechtssache T-219/01: Commerzbank AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Antrag auf Einsicht in Unterlagen — Entscheidung des Anhörungsbeauftragten — Zulässigkeit)**

(2003/C 251/21)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-219/01, Commerzbank AG mit Sitz in Frankfurt am Main (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Satzki und B. Maassen, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: S. Rating) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung des Anhörungsbeauftragten vom 17. August 2001, mit der der Klägerin die Einsicht in bestimmte Unterlagen über die Einstellung des Verfahrens gegen andere Banken in der Sache COMP/E-1/37.919 — Bankgebühren für den Umtausch von Währungen der Euro-Zone verweigert wurde, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas sowie der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: H. Jung — am 9. Juli 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Beklagten einschließlich der mit dem Verfahren der einstweiligen Anordnung in der Rechtssache T-219/01 R verbundenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 369 vom 22.12.2001.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 9. Juli 2003****in der Rechtssache T-250/01: Dresdner Bank AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Antrag auf Einsicht in Unterlagen — Entscheidung des Anhörungsbeauftragten — Zulässigkeit)**

(2003/C 251/22)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-250/01, Dresdner Bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Bosch und M. Hirsch, gegen Kommission

der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: S. Rating) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung des Anhörungsbeauftragten vom 16. August 2001, mit der der Klägerin die Einsicht in bestimmte Unterlagen über die Einstellung des Verfahrens gegen andere Banken in der Sache COMP/E-1/37.919 — Bankgebühren für den Umtausch von Währungen der Euro-Zone verweigert wurde, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas sowie der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: H. Jung — am 9. Juli 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Beklagten.

⁽¹⁾ ABL C 3 vom 5.1.2002.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 5. August 2003****in der Rechtssache T-158/03 R: Industria Químicas del Vallés SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften****(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni juris — Dringlichkeit — Interessenabwägung)**

(2003/C 251/23)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-158/03 R, Industrias Químicas del Vallés SA mit Sitz in Barcelona (Spanien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Fernández Vicién, P. González-Espejo und J. Sabater Marotias, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: B. Doherty und S. Pardo Quintillán), wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 2003/308/EG der Kommission vom 2. Mai 2003 über die Nichtaufnahme von Metalaxyl in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff (ABL L 113, S. 8), hat der Präsident des Gerichts am 5. August 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.